



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 75 Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses über die Anpassung der Mietwert-
erhebung ab September 2022
- Nr. 76 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal mit Sitz in Naila

75. Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses über die Anpassung der Mietwerterhebung ab September 2022

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 25.11.2022 wurden die mit Beschluss vom 08.07.2022 neu festgelegten Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft wegen geänderter Rahmenbedingungen angepasst. Dabei wird das bisherige Mietwertkonzept, das die entsprechenden Grundlagendaten bereits erhoben hat, beibehalten. Zur Berechnung der Angemessenheitsgrenzen werden aber statt der mittleren Nebenkosten die weit gefassten Nebenkosten zu Grunde gelegt.

Aus dieser Änderung ergeben sich folgende neue Angemessenheitsgrenzen:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Vergleichsraum Münchberg	350	450	480	580	640
Vergleichsraum Naila	350	430	470	590	630
Vergleichsraum Rehau	350	420	490	570	640

Bei den festgesetzten Zahlen handelt es sich um die Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten) in €.

Die festgelegten Vergleichsräume umfassen die folgenden Kommunen. Zum Vergleichsraum Münchberg gehören Helmbrechts, Münchberg, Sparneck, Stambach, Weißdorf und Zell. Der Vergleichsraum Naila besteht aus Bad Steben, Berg, Geroldgrün, Issigau, Lichtenberg, Naila, Schauenstein, Schwarzenbach/W. und Selbitz. Zum Vergleichsraum Rehau zählen Döhlau, Feilitzsch, Gattendorf, Köditz, Konradsreuth, Leupoldsgrün, zudem Oberkotzau, Regnitzlosau, Rehau, Schwarzenbach/S., Töpen und Trogen.

Die Mietwertanalyse 2022 kann über die Internetseiten des Landkreises Hof und des Jobcenters Hof Land eingesehen werden.

76. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal mit Sitz in Naila

Vom 25.11.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl I 2002, S. 1578) erlässt der Abwasserverband Selbitztal mit Genehmigung des Landratsamtes Hof vom 17.11.2022, Az.: 644/1.1 – 403, nach § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal mit Sitz in Naila vom 07.01.1970 in der Fassung vom 16.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Haushaltsplan

1. Der Verbandsausschuss setzt einmal jährlich den gemeinsamen Haushaltsplan des Verbandes für den Kläranlagenbetrieb und Kanalbetrieb und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den gemeinsamen Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über diesen beschließen kann. Der Verbandsvorstand legt den gemeinsamen Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor. Die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts sind anzuwenden.
2. Der gemeinsame Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des

Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

3. Der gemeinsame Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Überschreiten des gemeinsamen Haushaltsplans

Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im gemeinsamen Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.

3. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten gemeinsamen Haushaltsplan zu verwalten. Einnahmen des Verbandes, die keine Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

4. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Beitragsmaßstäbe

1. Für die Bereiche Kläranlagenbetrieb und Kanalbetrieb werden für die jeweils daran beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder getrennte Beitragsmaßstäbe festgelegt.
2. Die Verteilung der Beitragslast für den Kläranlagenbetrieb erfolgt nach Abwassermenge und Schmutzfracht. Die spezielle Verteilung der Beitragslast nach Abwassermenge und Schmutzfracht erfolgt nach dem Berechnungsmodus des Gutachtens des Ing. Büros H.P. Gauß, Ingenieure GmbH & Co., Nürnberg, vom Februar 1997.

Parameter für die Schmutzfracht sind demnach:

CSB-Wert (Chemischer Sauerstoffbedarf)

BSB-5-Wert (Biologischer Sauerstoffbedarf über 5 Tage)

N ges. (Stickstoff gesamt)

P ges. (Phosphor gesamt).

3. Soweit keine „gesichert annehmbaren Werte“ für den Kläranlagenbetrieb vorhanden sind, gelten die zuletzt ermittelten Werte so lange weiter, bis sie durch aktuelle „gesichert annehmbare Werte“ ersetzt werden.
4. Die Verteilung der Beitragslast für den Kanalbetrieb erfolgt nach Personaleinsatz und technischem Aufwand. Die spezielle Verteilung der Beitragslast erfolgt nach tatsächlichem Personaleinsatz, wobei hier in die Personalkosten alle relevanten Kostenstellen des Kanalbetriebs ein kalkuliert und jeweils jährlich neu angepasst werden. Die spezielle Verteilung der Beitragslast für den technischen Aufwand erfolgt über die Kostenstelle, die der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeordnet ist.
5. Eine Erklärung der Fremdwassermengen der Vertragsmitglieder kann entfallen, wenn gemeinsame Messungen brauchbare Ergebnisse liefern.
6. Eine nach Anteil bemessene Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder am Fremdwasser erfolgt nur, wenn der zulässige Fremdwasseranteil auf der Kläranlage überschritten und hierdurch eine Erhöhung der Abwasserabgabe ausgelöst wird. Die Mehrkosten werden dann gesondert nach Fremdwasseranteilen auf die betroffenen Gemeinden umgelegt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Naila, den 25.11.2022

Abwasserverband
Selbitztal

Stefan Pöhlmann
Vorsteher
1. Bürgermeister
Stadt Helmbrechts

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de